

INTERPELLATION von Irène Meier (GP, Küsnacht)

betreffend Stellungnahme des Regierungsrates zum Vorentwurf Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann sowie betr. kantonale Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen

Gemäss seiner Stellungnahme zum erwähnten Bundesgesetz will der Regierungsrat eine Durchsetzung von Art. Abs.2 BV grundsätzlich befürworten, doch in der Konsequenz lehnt er dies offensichtlich ab.

1. Wie soll das Prinzip des gleichen Lohnes für gleichwertige Arbeit nach Ansicht des Regierungsrates denn durchgesetzt werden können, wenn das dafür notwendige Instrumentarium nicht geschaffen wird und insbesondere die Beweislastleichterung nicht gewährt werden soll, obwohl Lohnklagen in der Schweiz und auch im Ausland gezeigt haben, dass es für Arbeitnehmerinnen in den meisten Fällen unmöglich ist, eine Lohnungleichheit mit entsprechenden Dokumenten zu belegen? Dies betrifft auch Arbeitnehmerinnen der kantonalen Verwaltung.

Der Regierungsrat scheut sich davor, die kantonale Verwaltung diesem Bundesgesetz zu unterstellen.

2. Hat der Regierungsrat die Studie "Frauen in der Verwaltung des Kantons Zürich" nicht zur Kenntnis genommen? Ist dem Regierungsrat somit nicht bewusst, dass auch in der kantonalen Verwaltung keine Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern besteht und dass Frauen in den Kaderpositionen massiv untervertreten sind? Was gedenkt der Regierungsrat in dieser Situation konkret zu unternehmen (Wunschvorstellungen über irgendwelche Umdenkungsprozesse einmal ausgenommen), wenn er alle im Bundesgesetz enthaltenen notwendigen Massnahmen wie Diskriminierungsverbot im Erwerbsleben, Kündigungsschutz, Beweislastumkehr, Klage- und Beschwerderecht für Frauen- und Berufsorganisationen usw. ablehnt?

Der Regierungsrat rühmt sich in seiner Stellungnahme der Schaffung der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen im Jahre 1990; setzt sich allerdings im gleichen Zug über deren Stellungnahme in dieser zentralen Gleichberechtigungsfrage hinweg. In Bezug auf die Arbeit dieser Fachstellen sich folgende Fragen:

3. Wie sehen detailliert die Aufgaben und Kompetenzen, inkl. Finanzkompetenzen, der Fachstelle aus? Wo sind diese Kompetenzen geregelt? Weshalb nicht auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe? Ist die gesamte Verwaltung über die Aufgaben und Kompetenzen der Fachstelle ins Bild gesetzt worden?

Irène Meier

R. Huonker
M. Eisenlohr
A. Weil
R. Genner
Dr. J. Gunsch
V. Müller-Hemmi
R. Bapst-Herzog
D. Gerber-Weeber
B. La Roche
A. Guler
K. Günthardt
M. Ott

G. Petri
Ch. Schwyn
Dr. R. Gerster
V. Püntener-Bugmann
Dr. H. Fischer
Dr. H. Sigg
Prof. Dr. F. Walz
D. Fischer
Th. Büchi
V. Wiesner
D. Schloeth

Begründung

Der Regierungsrat hat sich mit seiner Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann einmal mehr als eine der - in Sachen Gleichberechtigung - rückständigsten kantonalen Exekutiven erwiesen. Dies wiegt umso schwerer, als die kantonale Verwaltung die fünftgrösste Arbeitgeberin in der Schweiz ist.